

Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 07. November 2011 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Schellerten". Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die am 28.02.1974 aufgelösten ehemaligen selbständigen Gemeinden Ahstedt, Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen und Wöhle bilden je eine Ortschaft. Die Namen werden als Ortschaftsbezeichnung weitergeführt.

(3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Schellerten.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schellerten zeigt auf einem 12-fach rot-gold geständertem Schild ein rotes Herzschild mit einem silbern bordiertem schwarzen Werkrad mit 12 Zähnen, belegt mit 3 gebündelten goldenen Ähren. Die Farben der Gemeinde Schellerten sind rot-gold. Die Gemeindeflagge trägt zusätzlich das Wappen der Gemeinde.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim".

(3) Die Ortschaftsvertretungen der Gemeinde sind berechtigt, die Wappen der früheren Gemeinden als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu führen und zu zeigen. Die Ortschaftsvertretungen sind berechtigt, eine Flagge und/oder ein Banner der Ortschaft in den Farben und der Ausgestaltung der Flagge und/oder des Banners der Gemeinde Schellerten mit dem Wappen der jeweiligen früheren Gemeinde an der Stelle des Gemeindegewappens als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu führen und es zu zeigen.

(4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde und der Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schellerten dürfen Flaggen und/oder Banner der Gemeinde Schellerten und der Ortschaften als Ausdruck der örtlichen Gemeinschaft auf abgeschlossenen Grundstücken innerhalb der Gemeindegrenzen zeigen, soweit Ansehen und Würde der Gemeinde Schellerten und ihrer Ortschaften hierdurch nicht beeinträchtigt werden; eine Verwendung zu politischen oder wirtschaftlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 40.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei den in § 81 Abs. 2 NKomVG genannten Angelegenheiten vertreten.

§ 6 Ortsräte

(1) Für die Ortschaften Ahstedt, Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, und Wendhausen wird jeweils ein Ortsrat gewählt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Sie beträgt in Ortschaften bis zu 750 Einwohnern 5 Mitglieder, mit 751 und mehr Einwohnern 7 Mitglieder. Mitglieder des Gemeinderates, die in einer Ortschaft wohnen, in der ein Ortsrat besteht, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf Ihren Antrag hin werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 7
Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister
Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Soweit die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung erfüllen, sind sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
- b) Mithilfe bei Notständen,
- c) Betreuung von Senioren,
- d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
- e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
- f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
- j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
- k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
- l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
- m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
- n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Für die Ortschaften Farmsen und Wöhle wird je eine/ein Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher erfüllen die in der Aufzählung des Abs.1 Satz 2 genannten Hilfsfunktionen.

(3) Das Nähere regelt eine von der/dem Bürgermeister/in zu erlassende Dienstanweisung.

§ 8
Einwohnerversammlung

(1) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder durch besondere Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Schaukästen in Schellerten, Rathausstraße 8, Rathausvorplatz, veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich 1 Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Schellerten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juli 1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2010 außer Kraft.

Schellerten, den 07. November 2011

Gemeinde Schellerten

Axel Witte
Bürgermeister